

# BER

Christian Kayser

## Ehen zwischen Deutschen und Ausländern

Hinweise zur Rechtsstellung

# LÿÑ

**Der Beauftragte des Senats  
für Integration und Migration**

**Christian Kayser**

**Ehen zwischen Deutschen  
und Ausländern**

**Hinweise zur Rechtsstellung**

# Inhalt

<b>I. Eherecht</b> .....	<b>3</b>
1. Heirat im Inland .....	3
a) Allgemeine Voraussetzungen der Eheschließung .....	3
b) Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer .....	4
2. Heirat im Ausland .....	4
3. Verschiedene Fragen des Eherechts .....	5
a) Familienstatut und Güterstand .....	5
b) Ehefrau .....	6
c) Ehegattenunterhalt .....	7
4. Scheidung, nachehelicher Unterhalt, Versorgungsausgleich .....	8
<b>II. Aufenthaltsrecht</b> .....	<b>9</b>
1. Aufenthalt vor der Eheschließung .....	9
2. Aufenthalt nach der Eheschließung .....	10
a) Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel .....	11
b) Kinder des ausländischen Ehepartners .....	11
c) Erwerbstätigkeit .....	12
d) Beendigung der Ehe .....	12
<b>III. Staatsangehörigkeitsrecht</b> .....	<b>13</b>
1. Staatsangehörigkeit des deutschen Ehepartners .....	13
2. Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehepartners .....	14
3. Staatsangehörigkeit der Kinder .....	16
<b>IV. Eingetragene Lebenspartnerschaften</b> .....	<b>16</b>
<b>V. Besondere Probleme</b> .....	<b>17</b>
<b>VI. Adressen</b> .....	<b>18</b>
1. Behörden .....	18
2. Sonstige Beratungsstellen .....	23

# **I. Eherecht**

Eine Ehe kann sowohl im Inland als auch im Ausland eingegangen werden. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eheschließenden wird die Ehe grundsätzlich in der Form geschlossen, die die Gesetze am Ort der Eheschließung vorschreiben („Ortsform“).

## **1. Heirat im Inland**

In Deutschland kann eine gültige Ehe nur in der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Wenn das Heimatrecht der ausländischen Heiratswilligen eine andere Form (z. B. kirchliche Trauung) zwingend vorschreibt, muss sich das Paar auch um die Erfüllung dieser ausländischen Bestimmung bemühen. Die Eheschließung ist beim zuständigen Standesamt anzumelden.

Eine Eheschließung kann auch dann in Deutschland beantragt werden, wenn ein Teil des Paares sich noch im Ausland aufhält. Über das dabei einzuhaltende Verfahren informieren die Standesämter.

### **a) Allgemeine Voraussetzungen der Eheschließung**

Die Eheschließung muss grundsätzlich nach dem Recht beider Partner zulässig sein. So wie ein deutscher Partner oder eine deutsche Partnerin die Eheschließung nach deutschem Recht nachweisen muss, hat auch eine ausländische Partnerin bzw. ein ausländischer Partner die Voraussetzungen für eine Eheschließung nach dem Recht des Heimatlandes zu erfüllen. Dazu gehören die Volljährigkeit oder eine Befreiung von der Voraussetzung der Ehemündigkeit bei Personen zwischen 16 und 18 Jahren. Weiterhin dürfen keine Ehehindernisse entgegenstehen. Solche Ehehindernisse können sich aus Verwandtschaft, einem Adoptionsverhältnis oder einer noch bestehenden Ehe ergeben.

## **b) Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer**

Von ausländischen Heiratswilligen wird ein Ehefähigkeitszeugnis benötigt. Dieses Zeugnis ist die Bestätigung, dass der Eheschließung nach den Gesetzen des Heimatlandes keine Ehehindernisse entgegenstehen, insbesondere dass keine andere Ehe besteht.

Ausgestellt wird das Ehefähigkeitszeugnis von einer Behörde des Heimatlandes oder auch von deren jeweiliger Auslandsvertretung, sofern Staatsverträge dies erlauben. Die konsularische Vertretung des Heimatlands in Deutschland wird jedoch regelmäßig in der Lage sein, die erforderlichen Kontakte zu den Heimatbehörden zu vermitteln. Die Gültigkeitsdauer des Ehefähigkeitszeugnisses beträgt maximal sechs Monate.

Bei Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland oder bei Angehörigen solcher Staaten, die keine oder den deutschen Vorschriften nicht genügende Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen, kann von dem zuständigen Oberlandesgericht (in Berlin: dem Kammergericht) eine Befreiung erteilt werden. Für die Entgegennahme des Antrags ist das Standesamt zuständig, dieses informiert auch über die erforderlichen Dokumente.

Gegebenenfalls fragt der Standesbeamte nach einer vom Konsulat ausgestellten Eheunbedenklichkeitsbescheinigung oder Ledigkeitsbescheinigung, nach dem Nachweis des Heimataufgebots, der Traubereitschaftserklärung oder dem Gesundheitszeugnis. War der ausländische Partner schon einmal verheiratet, ist auch das ausländische Scheidungsurteil vorzulegen.

Es ist zu beachten, dass die Beschaffung der notwendigen Dokumente – einschließlich der eventuell erforderlichen Legalisationsvermerke der deutschen Auslandsvertretung – im Einzelfall insgesamt mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

## **2. Heirat im Ausland**

Bei einer Heirat im Ausland gelten die Formvorschriften des Auslands. Wird dort zum Beispiel allein die kirchliche Trauung anerkannt, so ist diese Ehe auch nach deutschem Recht gültig, obwohl hier eine standesamtliche Trauung nötig gewesen wäre.

Im Ausland wird von dem deutschen Heiratswilligen das deutsche Ehefähigkeitszeugnis verlangt. Dies wird von dem für den Wohnsitz zuständigen Standesamt ausgestellt. Hilfsweise genügt der tatsächliche Aufenthaltsort oder der letzte gewöhnliche Aufenthalt, um die Zuständigkeit des Standesamts zu bestimmen. In verschiedenen Ländern kann auch ein ärztliches Gesundheitszeugnis verlangt werden.

Im Ausland lebende Deutsche können sich auch an das Standesamt I in Berlin wenden.

Wer eine deutsche Urkunde über die im Ausland geschlossene Ehe wünscht, kann die Anlegung eines Familienbuches bei dem zuständigen Standesamt beantragen.

### **3. Verschiedene Fragen des Eherechts**

#### **a) Familienstatut und Güterstand**

Die allgemeinen Wirkungen der Ehe (Familienstatut) sind in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt. Es kann im Einzelfall schwierig sein festzustellen, welches Recht beispielsweise für den Güterstand, das Scheidungsverfahren, die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, die Schlüsselgewalt und die Haushaltsführung anzuwenden ist.

Liegt kein gemeinsames Heimatrecht vor, so bestimmt der jeweilige gewöhnliche Aufenthalt beider Ehegatten das anzuwendende Recht.

Wenn beide Eheleute in einem dritten Staat leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht haben, können sie die gesetzlichen Bestimmungen eines ihrer Heimatländer zum Familienstatut bestimmen. Eine solche Rechtswahl muss notariell beurkundet werden, sie wird in aber anderen Staaten oft nicht anerkannt.

Das gesetzliche Güterrecht in Deutschland ist die Gütertrennung mit Zugewinnausgleich (Zugewinnngemeinschaft), falls die Eheleute keine andere Vereinbarung, z. B. durch einen notariellen Ehevertrag getroffen haben. Dieses deutsche Recht gilt bei Eheleuten mit verschiedener Staatsangehörigkeit nur, wenn sie zur Zeit der Eheschließung beide den gewöhnlichen Aufent-

halt in Deutschland hatten. Wenn die Eheleute zur Zeit der Heirat aber beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat hatten, so richten sich die güterrechtlichen Fragen nach dem Recht jenes Staates. Hatten die Eheleute bei der Eheschließung weder eine gemeinsame Staatsangehörigkeit noch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, so gilt das Güterrecht des Staates, dem die Eheleute insbesondere durch ihre Herkunft, Kultur, Sprache, Berufstätigkeit am engsten verbunden waren. Es kommt auf den Einzelfall an. Für Ehen, die vor dem 9. April 1983 geschlossen wurden, gelten Sonderregeln.

Auch im Güterrecht gibt es ein Wahlrecht. Vor dem Notar können die Ehegatten schon vor der Heirat, aber auch nach der Eheschließung bestimmen, dass das Recht eines ihrer Heimatstaaten oder das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehepartners für die güterrechtlichen Fragen gelten soll. Diese Wahl kann jederzeit geändert werden. Es besteht beim Güterrecht ein größerer Freiraum für Eheverträge als bei den sonstigen Ehwirkungen. Sondervorschriften gelten für Grundstücke.

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig zu informieren, um später z. B. beim Kauf eines Grundstücks, beim Umzug in ein anderes Land oder bei einem Scheidungsverfahren keine unangenehmen Überraschungen zu erleben.

Für den Fall, dass die deutsche Ehefrau eines Ausländers mit diesem die Ehe in einem anderen Kulturkreis führen möchte, kann der Abschluss eines entsprechenden Ehevertrages sinnvoll sein. Dies würde ihr helfen, ihre in Deutschland selbstverständlichen Rechte (wie Berufstätigkeit, eigenverantwortliche Kindererziehung, Unterhalt und persönliches Eigentum) auch in dem anderen Land durchzusetzen.

## **b) Ehename**

Bei der Eheschließung im Inland wird der Standesbeamte das Paar fragen, welcher Name in der Ehe geführt werden soll. Es kann dabei sowohl das Namensrecht des ausländischen Ehepartners gewählt werden als auch das gestaltungsfähige, deutsche Namensrecht, nach dem entweder der Geburtsname des Ehemannes

oder derjenige der Ehefrau zum gemeinsamen Ehenamen erklärt werden kann oder auch auf einen gemeinsamen Ehenamen verzichtet werden kann.

Bei einer Heirat im Ausland, bei der noch kein Ehename gewählt wurde, können die Eheleute anschließend vor dem deutschen Standesbeamten erklären, dass sie den Familiennamen nach dem Recht desjenigen Staates führen wollen, dem der ausländische Ehegatte angehört. Wenn mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder für die allgemeinen Wirkungen der Ehe deutsches Recht maßgebend ist, können die Ehepartner auch das deutsche Namensrecht wählen. Dies hat zu erfolgen, wenn der Familienname in ein deutsches Personenstandsbuch einzutragen ist. Bei fehlender Erklärung behält der deutsche Ehegatte den Familiennamen, den er bei der Eheschließung führte.

Bei der Wahl des Namensrechts sollte auf die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Festlegung des Familiennamens der in der Ehe geborenen Kinder geachtet werden. Vor der Beurkundung der Geburt können die Eltern bestimmen, ob das Kind den Namen nach dem Recht des ausländischen Ehegatten oder nach deutschem Recht erhalten soll.

Es sollte bedacht werden, dass in vielen Herkunftsländern ausländischer Ehepartner die in Deutschland getroffene Namenswahl nicht anerkennungsfähig ist (z. B. bei der Namensbezeichnung in vom Herkunftsland ausgestellten Dokumenten und Pässen). Daher sollte sich das Paar vor einer Entscheidung über den Familiennamen genau über das Namensrecht des Herkunftslandes informieren.

### **c) Ehegattenunterhalt**

Haben beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so bestimmen sich ihre Unterhaltsbeziehungen grundsätzlich nach deutschem Recht. Lebt der unterhaltsberechtigende Ehepartner im Ausland, so richten sich seine Unterhaltsansprüche nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts; bei geschiedenen Personen gilt etwas anderes. Gewährt das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts überhaupt keinen Unterhaltsanspruch, so ist die Unterhaltspflicht nach deutschem Recht zu



beurteilen. Lebt der unterhaltsberechtigte Ehepartner in Deutschland, so bestimmen sich seine Unterhaltsansprüche und die der gemeinsamen Kinder bei einer Trennung (vor einer Scheidung) nach deutschem Recht.

#### **4. Scheidung, nachehelicher Unterhalt, Versorgungsausgleich**

Unabhängig davon, wo und nach welchem Recht die Ehe geschlossen worden ist, kann das Scheidungsverfahren vor deutschen Gerichten durchgeführt werden. Welches Recht dabei anzuwenden ist, entscheidet sich nach dem Familienstatut. Wenn die Eheleute bei der Zustellung des Scheidungsantrages ihren Wohnsitz in Deutschland hatten bzw. ihr letzter gemeinsamer Wohnsitz hier war, so werden sie nach deutschem Recht geschieden. Alle daraus folgenden Ansprüche wie Unterhalt und Zugewinnausgleich richten sich dann regelmäßig nach deutschem Recht. War ein Ehegatte bei der Eheschließung Deutscher, so wird die Ehe auch dann grundsätzlich nach deutschem Recht geschieden, wenn die Ehe nach dem eigentlich maßgeblichen ausländischen Recht (noch) nicht geschieden werden könnte.

Ist im Einzelfall ausländisches Scheidungsrecht anzuwenden, wird das die Entscheidung des Gerichts insbesondere über Versorgungsausgleich, Unterhaltsansprüche und Sorgerecht maßgeblich beeinflussen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag ein Versorgungsausgleich nach deutschem Recht durchgeführt werden, wenn dieser nach dem anwendbaren ausländischen Recht nicht möglich wäre.

Schwierigkeiten können bei der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in Deutschland und bei der Anerkennung deutscher Scheidungsurteile im Ausland auftreten.

Es wird dringend empfohlen, sich wegen der vielfältigen und komplizierten Rechtsfragen bei der Scheidung von Ehen Deutscher mit Ausländern frühzeitig zu informieren.

## II. Aufenthaltsrecht

Ausländer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland einen anerkannten, gültigen Pass und einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis), sofern sie nicht entweder durch das Freizügigkeitsrecht der Europäischen Union, der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>\*)</sup> und der Schweiz oder durch Rechtsverordnung begünstigt werden.

Für mit Deutschen verheiratete Ausländer gelten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln Sonderregeln, die dem Grundrechtsschutz von Ehe und Familie bei tatsächlich bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaften Rechnung tragen.

### 1. Aufenthalt vor der Eheschließung

Eine beabsichtigte Eheschließung (Verlobung) oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft genügen allein nicht, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Wer sich noch nicht mit einer Aufenthaltserlaubnis – z. B. als Erwerbstätiger, ausländischer Student oder Familienangehöriger – oder einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland aufhält, benötigt in der Regel für die Einreise zur Eheschließung ein Visum der deutschen Auslandsvertretung.

Wer als Tourist rechtmäßig eingereist ist – sei es visumsfrei bis zu drei Monaten als Angehöriger eines aufenthaltsrechtlich begünstigten Staates oder sei es mit einem zeitlich begrenzten Besuchervisum (Schengen-Visum) –, kann nur im Ausnahmefall mit der Verlängerung des Aufenthaltsrechts als Tourist rechnen.

---

<sup>\*)</sup> Der **Europäische Wirtschaftsraum (EWR)** besteht aus den **Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU)** Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, **sowie den Staaten** Island, Liechtenstein und Norwegen.

Es ist wichtig, die Einreise zur Eheschließung und den Termin der Heirat sorgfältig zu koordinieren, da sich im Einzelfall sowohl die Beschaffung der notwendigen Dokumente als auch das standesamtliche Verfahren zeitlich sehr hinziehen können.

Unter Umständen muss auch bei einem anfangs rechtmäßigen Besuchsaufenthalt eine Ausreise und eine erneute – gegebenenfalls visumspflichtige – Einreise zum Termin der Eheschließung in Deutschland hingenommen werden.

Hat das bi-nationale Paar bereits ein gemeinsames minderjähriges Kind, für das die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt worden ist, so kann der ausländische Elternteil im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge im Rahmen einer familiären Gemeinschaft mit dem Kind bereits vor von der Heirat erhalten. Auch ein nicht sorgeberechtigter ausländischer Elternteil kann die Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die familiäre Gemeinschaft mit dem minderjährigen Kind in Deutschland bereits gelebt wird.

## **2. Aufenthalt nach der Eheschließung**

Durch die Eheschließung mit Deutschen entsteht für die jeweiligen Ausländerinnen und Ausländer regelmäßig ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Ob die Heirat im Inland stattgefunden hat, ist hierfür unwichtig, in jedem Fall müssen beide Partner jedoch die eheliche Lebensgemeinschaft im Inland führen wollen.

Ausländer, die noch keinen Aufenthaltstitel besitzen, sich aber im Zeitpunkt der Eheschließung rechtmäßig (z. B. mit legalem Touristenstatus), als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder geduldet in Deutschland aufhalten, können die Aufenthaltserlaubnis hier erhalten.

Falls der Aufenthalt jedoch nicht oder nicht mehr rechtmäßig ist (z. B. wegen illegaler Einreise oder entstandener Ausreisepflicht), kann eine Ausreise erforderlich werden. Das Visum zum Familiennachzug ist dann bei der deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Heimatland zu beantragen. Es besteht jedoch grundsätzlich ein Anspruch auf Einreise.

Die Aufenthaltserlaubnis kann unter bestimmten Umständen versagt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht (mehr) besteht, schwerwiegende Ausweisungsgründe (z. B. schwere Straftaten) vorliegen oder ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen einer Abschiebung oder Ausweisung entstanden ist. Die Wirkung (Dauer) dieses Verbots wird auf Antrag in der Regel befristet.

#### **a) Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel**

Die Aufenthaltserlaubnis wird (auf längstens drei Jahre) befristet erteilt und verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

Nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Fortdauer der familiären Lebensgemeinschaft mit der/dem Deutschen in Deutschland, Fähigkeit zu einfacher mündlicher Verständigung in deutscher Sprache und Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes) die Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Diese ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel und bewirkt eine starke Aufenthalts-sicherung.

#### **b) Kinder des ausländischen Ehepartners**

Bringt der ausländische Ehepartner ein minderjähriges lediges Kind in die Ehe mit, so richtet sich für dieses der Aufenthalt in Deutschland nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Regeln über den Kindernachzug.

Sofern das Kind das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält es eine Aufenthaltserlaubnis ohne weitere Bedingungen dann, wenn sein mit einer bzw. einem Deutschen verheirateter Elternteil das alleinige Personensorgerecht innehat und eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt. Hat es jedoch diese Altersgrenze überschritten, muss es zusätzlich die Beherrschung der deutschen Sprache nachweisen oder es muss gewährleistet erscheinen, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann.

Darüber hinaus kann dem minderjährigen ledigen Kind eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es

aufgrund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

### **c) Erwerbstätigkeit**

Die den Ehepartnern von Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dies gilt sowohl für Beschäftigungen in Anstellungsverhältnissen – ohne Beschränkung auf bestimmte berufliche Tätigkeiten oder bestimmte Betriebe –, als auch für die Ausübung einer selbständigen/freiberuflichen Erwerbstätigkeit. Besondere berufsrechtliche Bestimmungen (Berufsqualifikation, Zulassungsrecht) sind zu beachten.

### **d) Beendigung der Ehe**

Wird eine im Inland nur kurze Zeit geführte eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so wird die nur im Hinblick auf das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilte (befristete) Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht mehr verlängert, es kann sogar auch die Frist (Gültigkeitsdauer) nachträglich verkürzt werden.

Im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wird die Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges, eheunabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

- die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Inland bestanden hat oder
- (**HÄRTEKLAUSEL:**) die eheliche Lebensgemeinschaft weniger als zwei Jahre rechtmäßig im Inland bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem ausländischen Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen; eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenen Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht o-

der wenn für den Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist (zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes) oder

- der deutsche Ehegatte gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Inland (ohne Mindestdauer) bestanden hat

und der deutsche Ehegatte bis dahin den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht entgegen.

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

### **III. Staatsangehörigkeitsrecht**

Die Frage, welche Auswirkungen die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Ehepartner hat, richtet sich sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des ausländischen Ehegatten.

#### **1. Staatsangehörigkeit des deutschen Ehepartners**

Die Eheschließung einer/eines Deutschen mit einem Ausländer/einer Ausländerin führt grundsätzlich nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Es kann jedoch sein, dass deutsche Ehepartner aufgrund des Heimatrechts der jeweiligen ausländischen Ehepartner mit ihrer Heirat automatisch (also ohne einen Antrag gestellt zu haben) die Staatsangehörigkeit der anderen Partner erwerben. Da hierbei die deutsche Staatsangehörigkeit fort dauert, entsteht dann Mehrstaatigkeit.

Wer eine andere Staatsangehörigkeit durch ein auf einen eigenen Antrag hin durchgeführtes Einbürgerungsverfahren erlangt hat, verliert regelmäßig die

deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Folge tritt jedoch dann nicht ein, wenn von der deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorab genehmigt worden ist.

Über Sonderfälle der Zulassung von Doppelstaatigkeit informieren die Staatsangehörigkeitsbehörden.

## **2. Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehepartners**

Wer eine(n) Deutsche(n) heiratet, erhält allein durch die Eheschließung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Für ihre Einbürgerung haben die ausländischen Ehepartner die Erfüllung folgender, gegenüber dem Regelfall erleichterter Bedingungen nachzuweisen:

1. sie müssen den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Antrag stellen und rechtlich handlungsfähig sein,
2. sie müssen über eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen verfügen,
3. sie müssen im Stande sein, sich und ihre Angehörigen zu ernähren (Unterhaltsfähigkeit), – hiervon kann bei besonderen Härtefällen abgesehen werden –,
4. sie müssen sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben, hierzu gehören
  - a) ein rechtmäßiger Aufenthalt von drei Jahren im Inland und der Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft mit den deutschen Staatsangehörigen zum Zeitpunkt der Einbürgerung seit zwei Jahren,
  - b) sie müssen sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache ausdrücken können,
  - c) sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und eine Loyalitätserklärung abgeben,

5. sie müssen ihre Lebensführung an den allgemein anerkannten Regeln des Zusammenlebens orientiert haben: sie dürfen keinen Ausweisungsgrund nach §§ 53, 54 und 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfüllen – die Sachverhalte nach §§ 53, 54 AufenthG betreffen Fälle schwerer und mittlerer Kriminalität, ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG liegt beispielsweise bei jedem nicht nur vereinzelt oder geringfügigen (straf- oder bußgeldbedrohten) Verstoß gegen Rechtsvorschriften (z.B. Unterhaltspflichtverletzung) oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen vor; im Bundeszentralregister getilgte oder zu tilgende Eintragungen stehen der Einbürgerung aber nicht entgegen – ,
6. sie müssen ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder nach dem Erhalt der Einbürgerungszusicherung aufgeben, es sei denn, es liegt ein Grund für die Aufnahme von Mehrstaatigkeit gem. § 12 Staatsangehörigkeitsgesetz vor ( z.B. das Recht oder die Verwaltungspraxis der jeweiligen ausländischen Staaten unterbindet das Ausscheiden aus deren Staatsangehörigkeit, eine Entlassung ist nur unter der Erfüllung unzumutbarer Bedingungen möglich oder die Einbürgerungsbewerber besitzen die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, sofern im Verhältnis zu diesem Gegenseitigkeit besteht).

Für die Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern der ausländischen Ehegatten gelten erleichterte Bedingungen.

Ausländer, die sich länger als acht Jahre (in bestimmten Fällen: sieben Jahre) in Deutschland aufhalten, haben – unabhängig von der Führung einer familiären Lebensgemeinschaft mit Deutschen – nach Maßgabe des Gesetzes einen persönlichen Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung.



Für die Einbürgerung wird eine Gebühr von 255 € erhoben, für ein miteingebürgertes Kind beträgt sie 51 €.

Die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit, auch die Wiederannahme der bisherigen Staatsangehörigkeit führt zum automatischen Erlöschen der deutschen Staatsangehörigkeit, sofern nicht vorher eine (staatsangehörigkeitsrechtliche) Beibehaltungsgenehmigung erlangt worden war. Die Betroffenen unterliegen dann den allgemeinen ausländerrechtlichen Beschränkungen.

Nähere Informationen zum Einbürgerungsverfahren und zur Zulassung von Mehrstaatigkeit können bei den Staatsangehörigkeitsbehörden erlangt werden.

### **3. Staatsangehörigkeit der Kinder**

Ein Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ob darüber hinaus auch die Staatsbürgerschaft des anderen, ausländischen Elternteils erworben wird, richtet sich nach dessen Heimatrecht.

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter gilt ein besonderes Verfahren.

## **IV. Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Gleichgeschlechtliche Paare können sich in Deutschland als Lebenspartner eintragen lassen. Diese Möglichkeit besteht nicht nur für deutsche sondern auch für binationale und ausländische Paare, sofern zumindest einer der Partner bzw. eine der Partnerinnen den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Für die Zulässigkeit der Eintragung ist es unwichtig, ob auch im Herkunftsland eines Lebenspartners eine vergleichbare Regelung besteht. Im Übrigen gelten die gleichen allgemeinen Voraussetzungen wie bei der Eheschließung. Die Eintragung einer Lebenspartnerschaft vermittelt weitgehend die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Eheschließung. Die ausländischen Partner von

eingetragenen Lebenspartnerschaften haben auch ausländerrechtlich den gleichen Status wie Ehegatten. Zudem haben die eingetragenen ausländischen Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger das Recht, unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepartner von Deutschen eingebürgert zu werden.

Das Verfahren zur Eintragung der Lebenspartnerschaft ist in Deutschland gegenwärtig je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. In Berlin sind die Standesämter zuständig. Über die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft entscheiden die Familiengerichte. Es ist zu beachten, dass die Rechtswirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur in sehr wenigen Staaten anerkannt werden.

## **V. Besondere Probleme**

Bei der Führung bi-nationaler Ehen können sich aus unterschiedlichen Rechtsgründen unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben, z.B. wenn der ausländische Ehemann seine Wehrpflicht in seinem Heimatland ableisten muss oder der deutsche Ehepartner wegen eines längeren Aufenthalts im Heimatland des anderen Ehepartners die Wahrnehmung seiner sozialen Ansprüche gefährdet. Es können auch Besonderheiten mancher Staaten beim Erbrecht und Grundbesitz zu beachten sein. Das gleiche gilt für das Steuerrecht.

Zu den bei der Führung von bi-nationalen und bi-kulturellen Lebensgemeinschaften auftretenden Fragen und Problemen, bieten zahlreiche Einrichtungen der Sozialarbeit fachliche Beratungshilfe an.

In Fällen, bei denen es im Verlaufe von Trennungskonflikten zur Androhung von Kindesentziehung kommt oder sogar zu einer Entführung des Kindes ins Ausland, sollte möglichst unverzüglich mit dem Jugendamt oder einer Familienberatungsstelle Kontakt aufgenommen werden.

## **VI. Adressen**

### **1. Behörden**

#### **Beauftragter des Senats von Berlin für Integration und Migration**

– Beratungsstelle –

Potsdamer Straße 65

10785 Berlin

Tel.: 9017 -2372, -2367, -2379, -2368

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 09.00 – 13.00 Uhr  
und Do 15.00 – 18.00 Uhr

Fax: 2 62 54 07

E-Mail: Integrationsbeauftragter@auslb.verwalt-berlin.de

Internet: www.berlin.de/auslb

#### **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)**

##### **Abt. Ausländerangelegenheiten**

###### **– Zuwanderung**

Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Tel.: 90269-0

Fax: 90269-4099

Öffnungszeiten: Mo, Di 07.00 – 14.00 Uhr,  
Mi geschlossen,  
Do ausschließlich mit Termin-  
vereinbarung: 10.00 – 18.00 Uhr  
Fr geschlossen

Telefonsprechzeiten: Mi, Fr 09.00 – 12.00

Zur Vermeidung von zum Teil langen Wartezeiten ist die vorherige Vereinbarung des Vorsprachetermins dringend angeraten (telefonisch direkt bei dem zuständigen Sachgebiet oder persönlich bei der Zentralen Infostelle).

###### **– Flüchtlinge und Rückführung**

Nöldnerstraße 34-36

10317 Berlin

Tel: 90269-0

Fax: 90269-4890

Öffnungszeiten: Mo, Di 07.30 – 13.00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 10.00 – 18.00 Uhr  
Fr 07.30 – 12.00 Uhr

**Bezirkliche Standesämter  
(Eheschließung / Lebenspartnerschaften)**

**Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

Alt-Lietzow 28

10587 Berlin

Tel.: 9029 -2249, -12209, -12252, -12254

Fax: 9029 -2760

**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

Schlesische Straße 27a

10997 Berlin

Tel.: 90298 -4488, -4699, -4649, -4586

Fax: 90298 -4170

**Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106

10359 Berlin

Tel.: 90296 -3254, -3550, -3552, -3553

Fax: 90296 -3559

**Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

Alice-Salomon-Platz 3

12591 Berlin

Tel.: 90293 -2170, -2171      Fax: 90293 -2183

**Bezirksamt Mitte von Berlin**

Parochialstraße 3

10179 Berlin

Tel.: 20092 -4331 bis -4338      Fax: 20092 -4354

**Bezirksamt Neukölln von Berlin**

Blaschkoallee 32

12359 Berlin

Tel.: 6809 -1395, -2209, -2480, -2626

Fax: 6809 -2577

**Bezirksamt Pankow von Berlin**

Amalienstraße 8

13086 Berlin

Tel.: 90295 -8300, 8301, 8302      Fax: 90295 -8319

**Bezirksamt Reinickendorf von Berlin**

Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

Tel.: 4192 -2151, -2153, -2209      Fax: 4192 -2145

### **Bezirksamt Spandau von Berlin**

Rathaus Spandau  
Carl-Schurz-Straße 2-6  
13578 Berlin  
Tel.: 3303-2508, -2509, -2209  
Fax: 3303 -2008

### **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

Rathaus Zehlendorf  
Kirchstraße 1-3  
14163 Berlin  
Tel.: 90299 -5205, -5209, -5696, -7515, -7676  
Fax: 90299 - 6177

### **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Rathaus Schöneberg  
John-F.-Kennedy-Platz 1  
10820 Berlin  
Tel.: 7560 -2372  
Fax: 7560 -2418

### **Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin**

Rathaus Köpenick  
Alt-Köpenick 21  
12555 Berlin  
Tel.: 6172 -2471, -2472, -2488, -2622  
Fax: 6172 -2400

## **Besondere Standesamtsangelegenheiten**

### **Standesamt I Berlin**

Rückerstraße 9  
10119 Berlin  
Tel.: 90207 -0, -228      Fax: 90207 -245

## **Bezirkliche Einbürgerungsbehörden**

### **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

Amt für Bürgerdienste  
– Staatsangehörigkeitsbehörde –  
Otto-Suhr-Allee 100  
10617 Berlin  
Tel.: 9029 -13204, -13223, -13596  
Fax: 9029 -12065

### **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

Amt für Bürgerdienste  
– Einbürgerungsbehörde –  
Yorckstraße 4-11  
10965 Berlin  
Tel.: 90298 -3074, -3075  
Fax: 90298 -2363

### **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**

Standesamt  
– Staatsangehörigkeitsangelegenheiten –  
Egon-Erwin-Kisch-Straße 106  
13059 Berlin  
Tel.: 90296 -7856      Fax: 90296 -3559

### **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

Standesamt  
– Staatsangehörigkeitsangelegenheiten –  
Alice-Salomon-Platz 3  
12591 Berlin  
Tel.: 90293 -2189      Fax: 90293 -2183

### **Bezirksamt Mitte von Berlin**

Amt für Bürgerdienste  
– Staatsangehörigkeitsbehörde –  
Mathilde-Jacob-Platz 1  
10551 Berlin  
Tel.: 2009 -32760, -32159, -32706, -32826  
Fax: 2009 -32085

### **Bezirksamt Neukölln von Berlin**

Amt für Bürgerdienste  
– Staatsangehörigkeitsangelegenheiten –  
Mittelbuschweg 8  
12055 Berlin  
Tel.: 6809 -2504, -4511      Fax: 6809 -2012

### **Bezirksamt Pankow von Berlin**

Standesamt  
– Staatsangehörigkeitsangelegenheiten –  
Breite Straße 24a - 26  
13187 Berlin  
Tel.: 90295 -2386, -2551      Fax: 90295 -2701

**Bezirksamt Reinickendorf von Berlin**

Amt für Bürgerdienste

– Staatsangehörigkeitsangelegenheiten –

Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

Tel.: 4192 -2167, -2169

Fax: 4192 -2145

**Bezirksamt Spandau von Berlin**

– Staatsangehörigkeitsbehörde –

Carl-Schurz-Straße 2-6

13578 Berlin

Tel.: 3303 -2715, -3316, -7564    Fax: 3303 -2920

**Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

Amt für Bürgerdienste

– Standesamt –

Teltower Damm 10

14163 Berlin

Tel.: 90299 -7628, -7629, -7633, -7634

Fax: 90299 -7375

**Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Amt für Bürgerdienste

– Einbürgerungen –

John-F.-Kennedy-Platz 1

10820 Berlin

Tel.: 7560 -2717, -2718, -4776, -4782, -4791

Fax: 7560 -4793

**Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin**

Amt für Bürgerdienste

– Standesamt –

Alt-Köpenick 21

12555 Berlin

Tel.: 6172 -2468    Fax: 6172 -2400

## **2. Sonstige Beratungsstellen**

### **Verband bi-nationaler Familien und Partnerschaften e. V. (I.A.F.)**

Oranienstraße 34, HH 4. Stock

10999 Berlin

Tel.: 615 34 99 Fax: 615 92 67

Sprechzeiten: Mo, Do 10.00 – 13.00 Uhr

Di, Mi 14.00 – 19.00 Uhr

Beratung nur nach telefonischer Anmeldung.

Telefonische Beratung: Fr 10.00 – 12.00 Uhr

### **Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.**

– Familienberatung –

Bruno-Bauer-Straße 10

12051 Berlin

Tel.: 821 99 45 Fax: 822 10 34

### **Diakonisches Werk Neukölln Oberspree e.V.**

im Haus der Begegnung

Morusstraße 18 A

12053 Berlin

Tel.: 68 24 77 -20, -23, -25 Fax: 68 24 77 -12

Sprechzeiten: Mo, Do 10.00 – 12.00 Uhr

Mi 14.00 – 16.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache erbeten.

### **Caritasverband für Berlin e.V.**

– Psychologische Beratungsstelle für Familien –

Pfalzburger Straße 18

10719 Berlin

Tel.: 860 092 -33

Fax. 860 092 -34

### **Deutsches Rotes Kreuz (DRK)**

– Familienberatungsstelle –

Haus der Familie

Düppelstraße 36

12163 Berlin

Tel.: 79 01 13 -0

Fax: 79 01 13 -33

Sprechzeiten: Mo – Fr 08.00 – 19.00 Uhr



## **Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.**

Boppstraße 10

10967 Berlin

– Familienberatung –

Tel.: 25 90 06 -28

Fax: 25 90 06 -50

Sprechzeiten: Mo 14.00 – 15.30 Uhr

Di, Fr 09.00 – 13.00 Uhr

Mi 13.00 – 18.00 Uhr

Do 09.00 – 15.30 Uhr

Familienberatung nach telefonischer Vereinbarung

## **Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V. (TBB)**

### **Berlin-Brandenburg Türkiye Toplumu**

Tempelhofer Ufer 21

10963 Berlin

Tel.: 623 26 24

Fax: 613 04 310

Sozialberatung: Mo 15.00 – 18.00 Uhr

Mi 10.00 – 13.00 Uhr

## **Internationaler Sozialdienst (ISD)**

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel.: 629 80 -403

Fax: 629 80 -450

## **Impressum**

Herausgeber:

Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration  
und Migration

Potsdamer Straße 65

10785 Berlin

Tel.: (030) 9017-2351

Fax: (030) 262 54 07

E-Mail: [Integrationsbeauftragter@auslb.verwalt-berlin.de](mailto:Integrationsbeauftragter@auslb.verwalt-berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/auslb](http://www.berlin.de/auslb)

Autor: Christian Kayser

Druck: Oktoberdruck AG, Berlin

Berlin, August 2005